

INFORMATIONEN FÜR AUSBILDENDE LEHRKRÄFTE

1. DER RAHMEN

- Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) unterrichten sowohl im **eigenverantwortlichen** Unterricht als auch im **betreuten** Unterricht (=Ausbildungsunterricht).
- Im betreuten Unterricht lernen die LiV unterschiedliche Lerngruppen (Sek I & II) kennen. Verweildauer: etwa 3 Monate. Betreuter Unterricht sollte nach Möglichkeit in der Oberstufe in Kursen auf erhöhtem Niveau wahrgenommen werden.
- Die Referendare koordinieren selbstständig ihren betreuten Unterricht.
- Nach Absprache mit der Fachlehrkraft/betreuenden Lehrkraft hospitiert die LiV einige Stunden, dann übernimmt sie selbstständig den Unterricht.
- Es finden pro Fach **reguläre Unterrichtsbesuche** (UB) durch die jeweiligen Fachleitungen und die pädagogischen Leitungen statt.
- Es finden pro Fach ein **Gemeinsamer Unterrichtsbesuch** (GUB) und ein **Spezieller Unterrichtsbesuch** (SUB) statt, bei denen in der Regel die Fachlehrkraft, die Fachleitung, die pädagogische Leitung, die Schulleitung und weitere KonreferendarInnen anwesend sind.
- mindestens 2 Besuchssituationen (UB, GUB, SUB) pro Quartal durch FL und mindestens 1-2 Besuchssituationen (UB, GUB, SUB) pro Quartal durch PL (außer im Prüfungsquartal)

2. DIE LEHRKRÄFTE IM VORBEREITUNGSDIENST

- haben SELBST einen Überblick über ihren Stundeneinsatz und Hospitationsbedarf.
- koordinieren entsprechend ihre Hospitationsmöglichkeiten in den verschiedenen Klassenstufen und Lernniveaus.
- organisieren SELBST die Termine für Unterrichtsbesuche (UB, GUB, SUB).
- laden ihre Fachleitungen und pädagogischen Leitungen zu Unterrichtsbesuchen ein.
- erstellen ihre EIGENEN Stundenkonzeptionen – im Ausbildungsunterricht in Absprache mit der Ausbildungslehrkraft
- formulieren EIGENSTÄNDIG ihre Kurzentwürfe für reguläre Unterrichtsbesuche sowie die Langentwürfe für die GUBs und SUBs.
- bestimmen und formulieren SELBST die Themen der Prüfungsstunden - im Ausbildungsunterricht stimmen sie diese mit den FachlehrerInnen ab (vgl. APVO Lehr, §14 (5)).

3. DIE BETREUENDE LEHRKRAFT

- Ausbildungslehrkräfte sind nach §8 (1) APVO-Lehr gegenüber den LiV weisungsberechtigt.
- öffnen ihren Unterricht für die LiV und ermöglichen ihnen damit Unterrichtserfahrungen.
- beobachten die LiV im Unterricht auf Grundlage gemeinsam besprochener Schwerpunkte.
- reflektieren mit den LiV nach Möglichkeit den Unterricht und geben damit ihre Erfahrungen weiter.
- sind **NICHT** verantwortlich für erfolgreiche oder "missglückte" Stunden der LiV.
- sind eingeladen, nach den Unterrichtsbesuchen an den Besprechungen teilzunehmen und sich aktiv an der Beratung zu beteiligen.
- überlassen die Formulierung der Kurz- und Langentwürfe für die UB, GUB, SUB und PU den LiV.
- Äußern sich nach den Prüfungsstunden (nur) zum Leistungsstand und Lernverhalten der Lerngruppe (vgl. APVO-Lehr).